




Der Beraterbrief Ihrer Landwirtschaftlichen Buchstelle

AGRARSTEUERN KOMPAKT

Editorial

Die Ordnungsmäßigkeit der Kassenbuchführung ist immer wieder Thema von Außenprüfungen. Die Ergebnisse interessieren neben der Finanzverwaltung die Gerichte, die Beraterschaft und nicht zuletzt die Entscheidungsträger in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben. Die Pflicht zur Einzelaufzeichnung der Betriebseinnahmen besteht unabhängig von der Gewinnermittlungsart. Gesetzlich verankert ist die Rechtspflicht im Handelsgesetzbuch und im Umsatzsteuergesetz. Mit dem *Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen* erhält die Aufzeichnungspflicht im steuerlichen Abgabenrecht eine ganz besondere Bedeutung.

Der Einsatz elektronischer Aufzeichnungssysteme ist zwar gesetzlich nicht vorgeschrieben; auch handschriftliche Einzelbelege oder entsprechende Kasseneintragungen sind erlaubt. Die Zweckmäßigkeit und Vorteile elektronischer Aufzeichnungen indes sind in der Wirtschaft unumstritten. Zugleich sind sie aber auch mit Pflichten verbunden. Die Daten sind zehn Jahre aufzubewahren und jederzeit verfügbar, unverzüglich lesbar und maschinell auswertbar vorzuhalten. Zusätzlich kann die Finanzverwaltung verlangen, dass die Kasseneinzeldata auf einem maschinell verwertbaren Datenträger zur Verfügung gestellt werden: insgesamt Vorgaben, für die der Unternehmer selbst einzustehen hat, die er aber in Eigenregie kaum bewältigen kann.

 Ihre Landwirtschaftliche Buchstelle kann sie beratend unterstützen und Ihnen einen Teil der bürokratischen Aufgaben abnehmen!



Betrieb einer Photovoltaikanlage: Liebhaberei?

Photovoltaikanlage als Erwerbsquelle Verluste gleichbedeutend mit Liebhaberei?

Erneuerbare Energieträger bedürfen in der Öffentlichkeit keiner intensiven PR- und Lobbyarbeit mehr. Doch liegt der Fokus von Anlagebetreibern nicht allein auf der Energie- und damit einhergehenden Kosteneinsparung. Immer häufiger geht es um Fragen der Steueroptimierung. Wenn eine Photovoltaikanlage als Erwerbsquelle steuerlich anerkannt werden soll, bedarf es einer sog. Gewinnerzielungsabsicht, damit Verluste vom Finanzamt anerkannt werden können.

Die Prüfung der Gewinnerzielungsabsicht beim Betrieb von Photovoltaikanlagen beschäftigte unlängst das Finanzgericht Baden-Württemberg (Az.: 1 K 841/15). Doch zunächst zum Sachverhalt:

Der Kläger erwarb einen Anteil an einem Erbbaurecht an Grundstücken – verbunden mit dem Recht, Teilflächen zur Errichtung einer Photovoltaikanlage zu benutzen – sowie zwei Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen) von einer Personengesellschaft zu Alleineigentum. Geplant war nach dem Verkaufsprospekt ein Solarpark aus einzelnen, technisch unabhängigen Einzelanlagen. Die erzeugte Energie sollte über einen integrierten Zähler erfasst, für jede Anlage abgerechnet und zusammengefasst in das öffentliche Versorgungsnetz eingespeist werden. Fatal indes: Die im Prospekt enthaltene Ertragsprognose erwies sich als überhöht; finanziell ein Desaster, denn der Anleger hatte zur Finanzierung eine fondsgebundene Rentenversicherung abgeschlossen und diese an das Geldinstitut abgetreten. Trotz einer weiteren fondsgebundenen Rentenversicherung reichten die Geldflüsse nicht für den weiteren Betrieb. Der Widerruf des Darlehensvertrags und der Wunsch auf Rückabwicklung blieben unerhört. Immerhin senkte die Bank den Sollzinssatz. Das Finanzamt aber berücksich-


tigte keine Verluste aus Gewerbebetrieb – immerhin fast 10.000 Euro. Begründung: Wegen des zu erwartenden negativen Totalgewinns fehle die Gewinnerzielungsabsicht; damit liege eine steuerlich unbeachtliche private Tätigkeit – sog. *Liebhaberei* – vor.

Das angerufene Finanzgericht erkannte die Verluste steuerlich an und urteilte, die Gewinnerzielungsabsicht sei *zweistufig* zu prüfen: Es gehe zunächst um die *Ergebnisprognose*. Sie falle im vorliegenden Fall für einen Prognosezeitraum von 20 Jahren, der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer der Anlagen, negativ aus. Sodann seien die *Gründe für die Verluste* zu würdigen. Beim Betrieb von PV-Anlagen spreche der Beweis des ersten Anscheins für eine Gewinnerzielungsabsicht, der durch die negative Totalgewinnprognose aber erschüttert werde. Die verlustbringende Tätigkeit beruhe jedoch unter den gegebenen Umständen nicht auf persönlichen Gründen. Der Kläger habe im Rahmen seiner Möglichkeiten alles unternommen, um Verluste gering zu halten. Technische Maßnahmen zur Verbesserung des betrieblichen Ergebnisses wie die Überprüfung der Verkabelung des Solarparks und der Module sowie die Reinigung der Moduloberflächen wurden ergriffen. Dadurch seien die Einnahmen erwartungsgemäß gestiegen. Der Kläger habe ferner die finanziellen Kosten durch Gespräche mit der Bank reduziert. Auch der Verkaufsprospekt gebe keinen Hinweis darauf, dass eine Gewinnerzielung gar nicht Sinn und Zweck der Kapitalanlage gewesen sei. Im Verkaufsprospekt werde nicht mit einer Steuerersparnis durch mögliche Verluste aus dem Betrieb des Solarparks geworben. Die Verknüpfung der Finanzierung der PV-Anlagen mit Rentenversicherungen sei nicht schädlich. Schließlich sei der Steuerpflichtige bezüglich Finanzierung und Kapitalverwendung frei.

Kurz und bündig

PC-gestütztes Kassensystem

Die Anforderungen an die ordnungsgemäße Kassenführung steigen ständig. Besonders die Vorgaben für die technischen Maßnahmen elektronischer oder computergestützter Kassensysteme und Registrierkassen erfahren eine ständige Konkretisierung. So stellte in einem vor dem Finanzgericht Münster verhandelten Fall (Az.: 7 K 3675/13) ein Gutachter fest, dass Manipulationen der Kassendateien mittels der *Software Microsoft Access* nicht gänzlich ausgeschlossen werden können. Eine Person mit EDV-Kenntnissen könne ohne großen Aufwand Manipulationen an der Software so vornehmen, dass diese im Nachhinein nicht rückverfolgbar sind. Dem Grunde nach hat die Finanzverwaltung in diesem Fall das Recht, die Einnahmen zu schätzen.

 Bei Nutzung programmierbarer elektronischer Kassensysteme stellt bereits das Fehlen der Programmierprotokolle einen gewichtigen formellen Mangel dar.

Bestimmtheit der Angabe eines Leistungsempfängers

Umstritten war in einem Verfahren vor dem Niedersächsischen Finanzgericht der Vorsteuerabzug wegen mangelnder Eindeutigkeit bei der Angabe des Leistungsempfängers in der Rechnung (Az.: 11 K 10147/15). Denn das Recht auf Vorsteuerabzug setzt voraus, dass der Anspruchsinhaber in der Rechnung

- als Leistungsempfänger bezeichnet wird und
- seine Anschrift nennt.


Daran mangelte es bei den während einer Betriebsprüfung vorgelegten Rechnungen. Doch auch die berichtigten Rechnungen erlaubten keinen Vorsteuerabzug, da diese erst im finanzgerichtlichen Verfahren, dem Finanzamt aber bis zum Zeitpunkt der Einspruchsentscheidung noch nicht vorlagen. Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) ist die Rückwirkung von Rechnungsberichtigungen ausdrücklich nur dann möglich, wenn diese der Finanzbehörde vor Erlass der Verwaltungsentscheidung zugehen. Die Revision ist anhängig beim Bundesfinanzhof (Az.: V R 12/17).

Aus dem Inhalt

Photovoltaikanlage als Erwerbsquelle	1	Was macht einen Hof aus?	3
PC-gestütztes Kassensystem	1	Tauschähnlicher Umsatz bei Dachsanierung	3
Leibrente oder dauernde Last	2	Erläss einer Vorsteuerrückforderung	4
Nießbrauchsvorbehalt	2	Blockheizkraftwerk	4
Grunderwerbsteuer	3	Geruchsbelästigung – von Pferden, Rindern ...	4


Erbaueinandersetzung mit Nachlassspaltung

In einem vor dem Niedersächsischen Finanzgericht verhandelten Fall (Az.: 14 K 203/15) – einer Erbaueinandersetzung mit Nachlassspaltung (bundesdeutsches Recht/DDR-Recht) – ging es um Anschaffungskosten in einem Erbfall vor der Wiedervereinigung Deutschlands für ein Grundstück in der ehemaligen DDR. Streitig war, ob die von einem der Erben übernommenen Darlehensschulden zu Anschaffungskosten eines der Grundstücke führen. Ein weder üblicher noch einfacher Fall, denn zu beurteilen waren sowohl DDR- als auch bundesdeutsches Recht. Dabei ging es um verschiedene Grundstücke, und es handelte sich um eine Erbengemeinschaft. Die Richter urteilten, dass bei einer Nachlassspaltung jeder der Nachlassteile als selbstständiges Sondervermögen anzusehen und ohne Berücksichtigung des übrigen Nachlasses erbschaftsteuerlich zu behandeln ist. Die Revision zum Bundesfinanzhof wurde zugelassen (Az.: IX R 1/17).

 Komplizierte Sachverhalte sind „eine Spezialität“ Ihrer Landwirtschaftlichen Buchstelle. Sprechen Sie Ihren Berater direkt an!

Bauplanung und der § 6b EStG

§ 6b Einkommensteuergesetz (EStG) dient dem Zweck, die aufgrund bestimmter Veräußerungsvorgänge freiwerdenden stillen Reserven steuerrechtlich nicht sofort zu erfassen, sondern sie auf ein Reinvestitionsgut zu übertragen. Mit der auf sechs Jahre verlängerten Investitionsfrist wird berücksichtigt, dass die Herstellung von Gebäuden erfahrungsgemäß eine längere Planungs- und Bauzeit erfordert. Zur Verlängerung der Investitionsfrist ist innerhalb der allgemeinen Frist von vier Jahren mit der Herstellung des Bauobjekts zu beginnen, d. h. die Architektenplanung muss abgeschlossen und ein Bauantrag gestellt sein. Zum Nachweis gehört daneben ein konkretes Investitionsvorhaben. Wird ein Objekt im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens konkretisiert, später aber ein abweichendes Objekt gebaut, entfällt die Übertragungsmöglichkeit der Rücklage. Gleiches gilt für die Planung auf einem Grundstück und den späteren Bau an einem anderen Ort.

 An all diesen Voraussetzungen fehlte es in einem vor dem Finanzgericht München verhandelten Fall (Az.: 6 K 2143/16; Revision zugelassen). Der Unternehmer, der Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb und aus Vermietung und Verpachtung erzielte, hatte am maßgeblichen Bilanzstichtag noch keine annähernd fertigen Pläne!

Gesellschafterdarlehen bei Veräußerung des Mitunternehmeranteils


Der Bundesfinanzhof hat mit einem aktuellen Urteil seine Rechtsprechung zu den Grundsätzen der korrespondierenden Bilanzierung fortgesetzt (Az.: IV R 1/15). Bei der korrespondierenden Bilanzierung haben Bilanzposten in der Gesamthandsbilanz und in den Sonderbilanzen immer korrespondierend zu erfolgen. Die korrespondierende Bilanzierung ist dabei streng gesellschafterbezogen anzuwenden, so der Bundesfinanzhof. Die Darlehensforderung eines Personengeschafters in dessen Sonderbilanz und in der Gesellschaftsbilanz endet mit seinem Ausscheiden aus der Gesellschaft. Ab diesem Zeitpunkt verliert die in der Gesamthandsbilanz ausgewiesene Darlehensverbindlichkeit der Gesellschaft ihre Funktion als funktionales Eigenkapital und stellt entsprechend ihrem Bilanzausweis Fremdkapital dar. Die korrespondierende Bilanzierung endet ebenfalls, wenn der Erwerber des Mitunternehmeranteils auch die Gesellschafter-Darlehensforderung erwirbt. In der Sonderbilanz des Neugeschafters ist die Forderung mit dessen Anschaffungskosten zu aktivieren. Demgegenüber ist die Darlehensverbindlichkeit in der Gesamthandsbilanz in unveränderter Höhe auszuweisen.

Freiwilliger Landtausch Keine Aufdeckung stiller Reserven

Buchgewinne eines freiwilligen Landtauschs nach § 103a ff. Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) werden nach einem Urteil des Finanzgerichts Münster (Az.: 4 K 2406/16) nicht besteuert.

Geklagt hatte ein Land- und Forstwirt. Um die Bewirtschaftung von Flächen zu erleichtern, hatte er zusammen mit elf Berufskollegen bei der Flurbereinigungsbehörde die Durchführung eines freiwilligen Landtauschs nach den Regelungen des FlurbG beantragt. Für seine hingegebenen 5,7 ha Land erhielt er 6,1 ha Land und musste eine Ausgleichszahlung in Höhe von 3.600 Euro leisten, wovon 815 Euro auf den Ausgleich der Landflächen und der Rest auf die Übernahme von Holzbeständen entfielen. Das Finanzamt unterwarf den Verkehrswert der weggetauschten Grundstücke abzüglich des Buchwerts und der Zuzahlung als Tauschvorgang im Sinne von § 6 Abs. 6 EStG der Einkommensteuer.

Der Landwirt klagte und bekam Recht, da er keine steuerlich relevante Grundstücksveräußerung vorgenommen habe. Vielmehr sei ihm durch das öffentlich-rechtliche Verfahren des freiwilligen Landtauschs sein ursprünglicher Grundbesitz „in verwandelter Form“ belassen worden. Auch bei einer Enteignung, einem Baulandumlegungs- oder Flurbereinigungsverfahren trete nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH) das Ersatzland lediglich als Surrogat (Ersatz) an die Stelle des hingegebenen Grundbesitzes. Für den freiwilligen Landtausch könne nichts anderes gelten, da dieses Verfahren nur unter bestimmten Bedingungen, insbesondere zur Verbesserung der Agrarstruktur, durchgeführt werde.

 Die Revision zum BFH (Az.: VI R 25/17) wurde wegen der grundsätzlichen Bedeutung zugelassen.

Leibrente oder dauernde Last Vermögensübertragung im Wege einer vorweggenommenen Erbfolge

Ein Streit mit dem Finanzamt über die Auswirkungen eines Hofübergabevertrags hat in letzter Instanz den Bundesfinanzhof (BFH) auf den Plan gerufen. Das Finanzamt hatte zwar die Aufwendungen für die Verpflegung der Eltern im Rahmen des Sonderausgabenabzugs als dauernde Last anerkannt. Die monatlichen Zahlungen von 300 Euro indes berücksichtigten die Finanzbeamten nur als Leibrente mit einem Ertragsanteil von 26 %.

Die Finanzrichter am BFH urteilten (Az.: X R 16/14), dass die wiederkehrenden Leistungen dann nicht als Leibrente, sondern als dauernde Last anzusehen sind, wenn zwar die Abänderbarkeit der Barleistungen bei wesentlich veränderten Lebensbedürfnissen (Heimunterbringung,

Pflegebedürftigkeit) ausgeschlossen wird, der Vermögensübernehmer sich jedoch in nennenswertem Umfang verpflichtet, selbst Pflege- und Betreuungsleistungen zu erbringen. Und genau das hatte der Sohn als Übernehmer des land- und forstwirtschaftlichen Betriebs vertraglich festgelegt: Die Übernahme der Kosten eines Pflegeheims schloss er aus, übernahm aber ab dem Zeitpunkt der Vermögensübertragung zahlreiche Verpflichtungen für die Eltern: die Zubereitung sämtlicher Mahlzeiten sowie die Reinigung und Instandhaltung der Kleidung, Wäsche und Wohnräume, die Beförderung bei Arztbesuchen und die Betreuung bis zu 1,5 Stunden täglich. Darüber hinaus war die Anpassung der Barleistung infolge Pflegebedürftigkeit der Eltern nicht ausgeschlossen.


Photovoltaikanlage Verkauf und Betrieb führen zu Einkünften aus Gewerbebetrieb

Die Überschrift drückt das Fazit einer Entscheidung des Finanzgerichts Baden-Württemberg (Az.: 4 K 3005/14) aus.

Eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) betrieb eine Photovoltaikanlage und speiste den produzierten Strom in das Stromnetz eines Energieversorgers ein. Dann verkaufte sie die PV-Anlage und erzielte einen fast sechsstelligen Gewinn. Die Annahme eines mit 30 % beteiligten Gesellschafters, die Einnahmen seien solche aus Vermietung und Verpachtung und der Verkaufsgewinn seien sonstige Einkünfte, also private Einnahmen, war eine Fehleinschätzung. Die Stromproduktion der GbR und der Verkauf an einen Abnehmer überschreiten den Rahmen der privaten Vermögensverwaltung, so das Fi-

nanzgericht. Alle Versuche, die Einnahmesituation als privat umzudeuten, schlugen fehl: Die PV-Anlage werde nicht an den Netzbetreiber vermietet; Strom werde an ihn geliefert!

Dem steht nicht entgegen, dass der Stromabnehmer die jeweils abzunehmende Menge des produzierten Stroms mittels eines Moduls steuern kann. Für die steuerliche Behandlung kommt es weder auf baurechtliche noch zivilrechtliche oder arbeitsrechtliche Erwägungen wie die Rechtsprechung zur sog. Scheinselbstständigkeit an.

 Die steuerliche Behandlung richtet sich nach dem Einkommensteuergesetz und der finanzgerichtlichen Rechtsprechung.

Nießbrauchsvorbehalt Grunderwerbsteuer bei Grundstücksschenkung

Grundstücksgestaltungen im Rahmen der vorweggenommenen Erbfolge haben besondere Regeln. Hier kurz die Orientierungssätze der erstinstanzlichen Entscheidung vor dem Finanzgericht Nürnberg (Az.: 4 K 410/13), die zugleich Informationen zu den Klagepunkten geben:


1. Behält sich ein Schenker den Nießbrauch an einem Grundstück vor, so handelt es sich um eine Schenkung unter Auflage, die der Grunderwerbsteuer unterliegt.
2. Der Wert der Auflage ist mit dem Kapitalwert zu bewerten.
3. Die schenkungsteuerlichen Freibeträge können bei der Ermittlung der Bemes-

sungsgrundlage der Grunderwerbsteuer nicht abgezogen werden, da sie Bestandteil des Steuertarifs der Erbschaftsteuer sind.

Die Beschwerde wegen Nichtzulassung der Revision gegen dieses Urteil hat der Bundesfinanzhof als unbegründet zurückgewiesen (Az.: II B 38/15). Die Rüge der Kläger bezog sich u. a. darauf, dass eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts keine Berücksichtigung gefunden habe. Danach wäre bei belastet erworbenem Vermögen im Ausmaß der Belastung neben der Schenkung keine Grunderwerbsteuer zu erheben. Diesem Richterspruch aus dem Jahr 1984 lag allerdings eine andere Rechts- und Gesetzeslage zugrunde.

Land- und forstwirtschaftliche Lohnunternehmer – alle Transporte seit Juni 2017 gewerblich

Seit dem 1.6.2017 erfordern alle Beförderungen, die Lohnunternehmer durchführen, eine Erlaubnis für den gewerblichen Güterverkehr (GüKG). Laut Mitteilung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) gilt: Im Lohnunternehmen ist für jede Beförderung, auch im Zusammenhang mit einer land- und forstwirtschaftlichen Dienstleistung, die GüKG-Erlaubnis erforderlich. Neu sind darüber hinaus Lenk- und Ruhezeiten ab einer Geschwindigkeit von 40 km/h sowie eine Mautpflicht.


 Ihr Berater in der Landwirtschaftlichen Buchstelle kennt sämtliche Einzelheiten. Sprechen Sie ihn an!

Grunderwerbsteuer Steuerbarkeit eines Umstrukturierungsvorgangs

Gehört zum Vermögen einer Personengesellschaft ein inländisches Grundstück und ändert sich innerhalb von fünf Jahren der Gesellschafterbestand unmittelbar oder mittelbar dergestalt, dass mindestens 95 % der Anteile am Gesellschaftsvermögen auf neue Gesellschafter übergehen, gilt dies als ein auf die Übereignung eines Grundstücks auf eine neue Personengesellschaft gerichtetes Rechtsgeschäft.

Über einen derartigen *Umstrukturierungsvorgang* entschied jüngst das Finanzgericht Düsseldorf (Az.: 7 K 439/10 GE) und bestätigte das Vorgehen des Finanzamtes, das entsprechende Vorgänge als grunderwerbsteuerbaren Gesellschafterwechsel angesehen und der Grunderwerbsteuer unterworfen hatte: Gesellschafter der A GmbH & Co. KG waren die A GmbH als

Komplementärin (ohne vermögensmäßige Beteiligung), die B GmbH (Beteiligung: 100 Euro) und die C GmbH (Beteiligung: 9.900 Euro) als Kommanditisten. Die A GmbH & Co. KG war Eigentümerin von Grundbesitz. Im Jahr 2007 wurde folgende Umstrukturierung durchgeführt: In einem ersten Schritt übertrug die C GmbH einen Kommanditanteil in Höhe von 600 Euro auf ihren Gesellschafter D. In einem zweiten Schritt wurde die C GmbH, die mittlerweile als E GmbH firmierte, auf die F GmbH verschmolzen. Insgesamt waren 99 % der Anteile an der A GmbH & Co. KG auf neue Gesellschafter übergegangen. Die Revision zum Bundesfinanzhof wurde zugelassen.

 **Vorsicht bei gesellschaftsrechtlichen Umstrukturierungen!** Sprechen Sie in jedem Fall Ihren Berater in der Landwirtschaftlichen Buchstelle an!

Was macht einen Hof aus? Die Frage stellt sich spätestens beim Erbfall

Drei Geschwister stritten um das Hoffolgezeugnis und den Erbschein in Bezug auf den Nachlass des Erblässers. Nach der angefochtenen Entscheidung des Landwirtschaftsgerichts sollten der Hof und das hoffreie Vermögen allein an einen der drei als Hoferben fallen.

Gegen diese Entscheidung wandte sich der Bruder, der die Wertungen des Landwirtschaftsgerichts sowohl zur Frage der Hofeseigenschaft und der Hofstelle einschließlich des Erblasserwillens zur Hoferhaltung und einer etwaigen Möglichkeit zum Wiederanspannen als auch die letztwillige Verfügung angriff. Dabei stützte er sich auf die Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Niedersachsen, wonach sich der Hofplatz und das Hofumfeld zum damaligen Zeitpunkt in einem verwahrlosten Zustand befunden haben sollen. Entgegen der Bewertung des Landwirtschaftsgerichts habe der Erblasser vorgehabt, den Hof aufzugeben, und nicht die Hofbewirtschaftung ausschließlich aufgrund seiner Gesundheit eingestellt. Außerdem sei der Hoferbprätendent – einer von den drei Geschwistern – im Zeitpunkt des Erbfalls nicht in der Lage gewesen, den Hof ohne längere Umstellungszeit ordnungsgemäß zu bewirtschaften. Er könne den Hof nicht selbst bewirtschaften, sondern dies allenfalls über Dritte tun. Er habe nicht einmal vorgetragen, dass er überhaupt eine landwirtschaftliche Betriebsaufnahme plane.

Dem widersprach das Oberlandesgericht Celle (Az.: 7 W 38/16 (L)). Zwar hatte der Erblasser den Hof nicht mehr selbst bewirtschaften oder die Bewirtschaftung im Einzelnen überwachen können, auch aufgrund seiner voranschreitenden Parkinsonerkrankung, wegen der er letztlich unter Betreuung gestellt wurde. Die Bewirtschaftung

des Hofes war aber fortlaufend durch Pächter und Lohnunternehmer geschehen. Ein Wille des Erblässers zur Löschung des Hofvermerkes oder zur endgültigen Betriebsaufgabe (vgl. § 1 Abs. 4 HöfeO) war nicht festzustellen. Positiv nicht zu erkennen war ein Wille des Erblässers, der zum Ausdruck bringt, dass dieser seine Besitzungen nicht als Hof führen wollte.

Der Hofzustand ließ auch eine Wiederanspannung zu. Es gab mit dem Hofprätendenten auch einen geeigneten Hofnachfolger. Er erfüllte alle Voraussetzungen dafür, insbesondere war er wirtschaftsfähig.

Fazit: Die Beantwortung der Frage der Hofeseigenschaft bedarf einer umfassenden Gesamtwürdigung und Bewertung *aller* in Betracht kommender Tatsachen, insbesondere, ob aus betriebswirtschaftlicher Sicht unter Berücksichtigung des erforderlichen Kapitaleinsatzes die Wiederinbetriebnahme des Hofes aus den Erträgen des Hofes bezahlt werden kann, ohne dessen Existenz in Frage zu stellen. Maßgebliche Bedeutung kommt darüber hinaus auch dem geäußerten, ggf. an Kriterien festzumachenden Willen des Hofeigentümers – hier des Erblässers – zu, da die endgültige Aufgabe des landwirtschaftlichen Betriebes naturgemäß von seinem Willen getragen sein muss. Die Begünstigung, die die HöfeO für den Hoferben im Vergleich zu den allgemeinen Regeln des Erbrechts vorsieht, ist nur zu rechtfertigen, wenn der Zweck der HöfeO, der in der Erhaltung leistungsfähiger landwirtschaftlicher Betriebe liegt, erreicht werden kann und dazu der Hoferbe die subjektiven Voraussetzungen für eine eigene, selbstständige und verantwortliche Fortführung des landwirtschaftlichen Betriebes mit der erforderlichen Sicherheit erfüllt.

Rechnungsnummernabfolge – Sicherheitszuschlag bei Lücken?

Trotz Nutzung einer Software, die eigentlich automatisch eine neue Rechnungsnummer generiert, ergab eine Außenprüfung, dass es an der erforderlichen *Nummernabfolge* fehlte. Ob Lücken bei der fortlaufenden Nummerierung der Rechnungen nach dem Umsatzsteuergesetz zur *Schätzung* führen müssen, ist einzelfallbezogen zu beantworten und obliegt der behördlichen Entscheidung im Rahmen der Tatsachenermittlung. Gleiches gilt in Bezug auf die Höhe eines (Un-)Sicherheitszuschlags. Dieser ist anhand der jeweiligen tatsächlichen Umstände wirtschaftlich vernünftig zu wählen. Das Finanzamt ist grundsätzlich in der Wahl seiner Schätzungsmethoden frei, so der Bundesfinanzhof (Az.: X B 79/16).

Tauschähnlicher Umsatz bei Dachsanierung

Die umsatzsteuerliche Behandlung von Mietereinbauten war Grundlage für ein Revisionsurteil des Bundesfinanzhofs (Az.: V R 35/16), der zum einen die Entscheidung der Vorinstanz aufhob und zum anderen dorthin zurückverwies (Finanzgericht München, Az.: 14 K 2804/13).

Zum Klagetatbestand berichteten wir in *Agrarsteuern kompakt, Ausgabe 4/2016*: Ein Betreiber mehrerer Photovoltaikanlagen errichtete eine weitere Anlage auf einer im Eigentum einer GbR stehenden Reithalle. Vereinbart war ein Nutzungsrecht des reparaturbedürftigen Asbestdachs des an einen Dritten vermieteten Gebäudes zum Betrieb einer PV-Anlage für mindestens 30 Jahre gegen einen niedrigen Mietzins. Die durch den Mieter sanierten Dachteile gingen sofort in das zivilrechtliche Eigentum der GbR über.

Das FG war nach Auffassung des BFH zu Unrecht davon ausgegangen, dass mit der Dachsanierung keine Leistung an die GbR erbracht worden sei. Der Mieter nutzte schließlich die Dachsanierung für Zwecke seines Unternehmens und wandte dem Vermieter durch die Übertragung des Eigentums einen wirtschaftlichen Vorteil zu. Der Senat des BFH konnte aufgrund der vom Finanzgericht getroffenen Feststellungen nicht erkennen, ob die Leistung entgeltlich ausgeführt wurde.

Zum Vorliegen eines Steuerstundungsmodells

Ein *Steuerstundungsmodell* liegt gemäß § 15b EStG vor, wenn aufgrund einer modellhaften Gestaltung steuerliche Vorteile in Form negativer Einkünfte erzielt werden sollen. Verluste im Zusammenhang mit einem Steuerstundungsmodell dürfen weder mit Einkünften aus Gewerbebetrieb noch mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten ausgeglichen werden; sie dürfen auch nicht nach § 10d EStG abgezogen werden. Ob ein sog. Steuerstundungsmodell vorliegt, lässt sich konkret anhand der aus den Leitsätzen eines durch den Bundesfinanzhof entschiedenen Urteils (Az.: III R 7/13) herleiten: Danach ist es

1. für die Annahme eines Steuerstundungsmodells Voraussetzung, dass auf ein vorgefertigtes Konzept i. S. des § 15b Abs. 2 Satz 2 EStG zurückgegriffen wird. Das bloße Aufgreifen einer bekannten Gestaltungsidee führt nicht ohne Weiteres zur Annahme eines Steuerstundungsmodells.
2. Das vorgefertigte Konzept muss von einer vom Steuerpflichtigen verschiedenen Person (Anbieter/Initiator) erstellt worden sein. Charakteristisch ist insoweit die Passivität des Investors/Anlegers.
3. Setzt der Investor/Anleger eine von ihm selbst oder dem in seinem Auftrag tätigen Berater entwickelte oder modifizierte und individuell angepasste Investition um, liegt kein vorgefertigtes Konzept vor.
4. Beruhen Investitionen nicht auf einem vorgefertigten Konzept, sondern auf einer individuellen Gestaltung, so sind sie weder von § 15b EStG erfasst noch als vom Gesetz missbilligte Gestaltung i. S. des § 42 Abs. 1 AO zur Vermeidung der Verlustverrechnungsbeschränkung des § 15b EStG anzusehen.


Dachgeschossausbau nicht steuerbegünstigt?

Eine erhöhte Absetzung bei Gebäuden ist nach § 7h Einkommensteuergesetz (EStG) möglich, setzt indes aber den Maßnahmenachweis durch eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde voraus. Was sich so einfach liest, scheint doch nicht in Gänze schlüssig, denn nach einer Entscheidung des Finanzgerichts Berlin-Brandenburg (Az.: 12 K 15162/14) muss jetzt der Bundesfinanzhof entscheiden (Revisions-Az.: X R 1/17).

Gefragt sind die obersten Finanzrichter *erstens*, ob die Bescheinigung der Gemeinde, wonach durch den Ausbau des Dachgeschosses die Wohnung erst entstanden ist und es sich damit um ein neu geschaffenes Wirtschaftsgut, mithin um einen Neubau handelt, der nach § 7h EStG grundsätzlich nicht begünstigt ist, unschädlich, weil kein neuer Baukörper errichtet und lediglich ein Innenausbau vorgenommen worden ist?

Zweitens: Wie weit reicht die Bindungswirkung der von der Gemeindebehörde erteilten Bescheinigung, wenn sie die Entscheidung über das Vorliegen der steuerrechtlichen Voraussetzungen ausdrücklich dem Finanzamt überlässt?

Und *drittens:* Stellen die Vorschriften über die erhöhten Absetzungen nach den §§ 7h und 7i EStG in Bezug auf den Grundsatz, dass ein Wirtschaftsgut einheitlich abzuschreiben ist, eine Ausnahme dar?

 Fragen Sie Ihre Landwirtschaftliche Buchstelle, wenn Sie selbst ein Bauvorhaben planen.

Organschaft – Frage der wirtschaftlichen Eingliederung

Die Annahme einer umsatzsteuerrechtlichen Organschaft und die daran anknüpfende Umsatzsteuerfestsetzung durch das Finanzamt hat das angerufene Finanzgericht Düsseldorf (Az.: 5 K 1904/14 U) als zutreffend und rechtmäßig beurteilt, die Klage ansonsten abgewiesen.

Im entschiedenen Fall hatte ein allein an einer Immobilienverwaltungs-GmbH beteiligter Geschäftsführer der GmbH in seinem Haus, in dem er auch selbst mit Ehefrau wohnte, die ehemalige Einliegerwohnung mit Nebenräumen vermietet. Diese wurde im Handelsregister auch als Geschäftsanschrift eingetragen. Damit bestand zwischen der Organschaft und dem Unternehmen des Organträgers der erforderliche wirtschaftliche Zusammenhang im Sinne einer wirtschaftlichen Einheit, Kooperation oder Verflechtung. Dass der angemietete Teil eines „normalen“ Einfamilienhauses nicht für Zwecke des Unternehmens besonders hergerichtet oder gestaltet war, war unerheblich.

Erlas einer Vorsteuerrückforderung Gerichtliche Überprüfung einer Ermessensentscheidung

Vor dem Finanzgericht Berlin-Brandenburg wurde gestritten (Az.: 7 K 7247/13), ob dem Kläger eine Vorsteuerrückforderung wegen der Rückgängigmachung eines Grundstückskaufvertrags in Höhe von fast 66.000 Euro zu erlassen war.

Die angefochtene Erlassablehnung ist grundsätzlich eine Ermessensentscheidung, die vom Gericht nur daraufhin zu überprüfen ist, ob die gesetzlichen Grenzen des Ermessens überschritten sind. Gründe für einen Steuererlass liegen insbesondere vor, wenn der Steuerpflichtige durch die Einziehung der festgesetzten Steuer in eine finanzielle Notlage geraten oder der notwendige Lebensunterhalt dauernd gefährdet würde. Ein Erlass kommt

nur in Betracht, wenn er sich noch auf die Situation des Steuerpflichtigen auswirken kann. So ist auch unter Berücksichtigung des Alters zu prüfen, ob eine weitere berufliche Tätigkeit nur unter Einbeziehung des begehrten Erlasses möglich ist.

Insgesamt hatte das Finanzamt im entschiedenen Fall die Erlasswürdigkeit nicht hinreichend geprüft. Jedenfalls wurde das Finanzamt aufgefordert, den Kläger unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts neu zu bescheiden. Die Revision wurde zugelassen, weil die Frage der Entstehung eines Rückforderungsanspruchs im Hinblick auf eine Vorsteuerkorrektur ungeklärt und teilweise abweichend entschieden war.

Hochgestapelt – Holzscheite sorgen für einen Tiefpunkt unter Nachbarn

Manch einer kennt das. Der Grundstückseigentümer nebenan lagert sein Brennholz so, dass man sich als Nachbar beeinträchtigt fühlt. Und immerhin: Bei zwei Metern Höhe und drei Metern Breite bzw. Länge ist der Ärger verständlich. Aber mit welchem Argument könnte ein Nachbar dagegen vorgehen und die Beseitigung verlangen? Sicherlich nicht mit dem Hinweis auf die mangelnde Ästhetik ...

Das Oberlandesgericht Koblenz zog dazu die *Baunutzungsverordnung* heran (Az.: 5 W 810/98). Nach § 14 sind untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen zulässig, die dem Nutzungszweck der in dem Baugebiet gelegenen Grundstücke oder des Baugebiets selbst dienen und die seiner Eigenart nicht widersprechen.

Zwar kann danach eine Brennholzablagerung in Form aufgeschichteter Holzstöße auf einem Wohngrundstück in einem reinen Wohngebiet eine zulässige Nebenanlage sein, wenn das gelagerte Holz ausschließlich zur Beheizung des auf dem Grundstück stehenden Wohngebäudes verwendet wird.

Sollten jedoch Wirkungen von dem Holzstapel vergleichbar dem eines Gebäudes ausgehen und sollte die Abstandsflächenfunktion, wie sie der Baunutzungsverordnung zugrunde liegt, in Frage gestellt werden, stellt sich die Rechtslage anders dar. Das entschied das Oberlandesgericht: Wenn die Holzscheite insgesamt eine Höhe von 2 m überschreiten und ihre Länge oder Breite – vergleichbar der Ausdehnung von Gerätehütten oder -schuppen – bei 3 Metern und mehr liegt, kann man nicht mehr von einer zulässigen Nebenanlage sprechen. Die Forderung nach Beseitigung war also berechtigt.

Geruchsbelästigung – von Pferden, Rindern und Schweinen

Vor niedersächsischen Gerichten ging es um Eilanträge von Nachbarn gegen die Baugenehmigung eines Pferdezüchters zur Erweiterung seiner Pferdezucht, durch die ein ehemaliger Kuhstall und eine Scheune umgenutzt werden sollten. Das Verwaltungsgericht ging davon aus, dass auf der Grundlage der bislang vorgelegten Geruchsgutachten nicht sicher feststehe, dass die beiden Nachbarn des Pferdezüchters keinen unzumutbaren Geruchsbelästigungen ausgesetzt seien.

Das Niedersächsische Obergericht kam zu einem anderen Ergebnis (Az.: 1 ME 64/17 und 1 ME 66/17). Der nach der niedersächsischen Geruchsimmissions-Richtlinie – GIRL maßgebliche Wert von 15 % der Jahresstunden sei aus drei Gründen zugunsten der Pferdehaltung zu modifizieren: Pferde seien – erstens – nicht mit dem Gewichtungsfaktor = 1, sondern aller Voraussicht nach nur mit dem Gewichtungsfaktor 0,5 (wie etwa für Rinder) anzusetzen, weil sie deutlich geringere Geruchsemissionen verursachen würden als Schweine. Da die Pferde nur etwa ein halbes Jahr im streitigen Stall gehalten würden, sei – zweitens – zugunsten des Züchters zu berücksichtigen, dass die Nachbarschaft das andere halbe Jahr nicht belästigt werde. Drittens: Die Pferde würden in einem durch Tierhaltungen stark vorbelasteten Gebiet gehalten; das erhöhe die Pflicht der Nachbarn, Gerüche hinzunehmen.

Das Letzte

Das Erbe und der Müll

„Vorliegend unterfallen die geltend gemachten Entmüllungskosten nicht der Regelung des § 10 Abs. 5 Nr. 3 Satz 1 Erbschaftsteuergesetz. Sie stellen vielmehr nichtabzugsfähige Kosten der Verwaltung des Nachlasses ... dar. Dass das zum Nachlass gehörende Grundstück ... im wahrsten Sinne des Wortes zugemüllt war ..., mag ein tatsächliches Hindernis in Bezug auf den späteren Verkauf des Objekts gewesen sein. Dieser Zustand hinderte die Erbengemeinschaft aber nicht daran, das rechtliche, ungeteilte Erbe des Grundstücks anzutreten.“

Aus einem Urteil des FG Baden-Württemberg, Az.: 7 K 1377/14.

Blockheizkraftwerk Entnahme von Wärme und die Umsatzsteuer

Eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) betrieb ein Blockheizkraftwerk mit Biogasanlage bei einer Maximalleistung von 75 kWh.

Zu Strom verwertet wurde überwiegend die im landwirtschaftlichen Betrieb der Gesellschafter-Eheleute anfallende Gülle. Der Strom wurde vollständig entgeltlich in das öffentliche Stromnetz eingespeist, die anfallende Wärme zum Beheizen des eigenen Wohnhauses und entgeltlich zum Beheizen des Hauses eines Verwandten genutzt. Umsatzsteuerlich erklärten die Eheleute unentgeltliche Wertabgaben zu 19 % in Höhe von 504 Euro und 756 Euro für ein Folgejahr. Der anzusetzende Einkaufspreis sei der dem Anverwandten in Rechnung gestellte Wert je kWh.

Das Finanzamt ermittelte die *Wertabgabe* unter Berücksichtigung des bundesweit einheitlichen durchschnittlichen Fernwärmepreises, der anhand tatsächlicher

Verkäufe innerhalb Deutschlands ermittelt wird, und berechnete 2.189 Euro und 2.310 Euro. Der 1. Senat des Finanzgerichts Baden-Württemberg setzte einen Wärmeverbrauch in Höhe 1.887,95 Euro an und ermittelte für das zweite Jahr einen noch höheren Wert als das Finanzamt (Az.: 1 K 755/16). Im finanzgerichtlichen Verfahren gilt allerdings ein sog. *Verböserungsverbot*, d. h. die Kläger dürfen durch die Entscheidung nicht schlechter gestellt werden.

! *Fazit:* Die Entnahme von Wärme unterliegt der Umsatzsteuer. Anzusetzen ist aber weder der mit dem Verwandten vereinbarte Verkaufspreis noch der Fernwärmepreis, wenn das Blockheizkraftwerk nicht an das Fernwärmenetz angeschlossen ist. Vielmehr bemisst sich die unentgeltliche Wertabgabe nach den *Selbstkosten*. Die produzierte Gesamtenergiemenge, bestehend aus Strom und Wärme, stellt dabei die zutreffende Referenzgröße dar.

Der besondere Tipp

Landwirtschaft und Gartenbau – Aufzeichnungspflichten nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz?

Das Finanzgericht (FG) Hamburg hat – anders als das Oberlandesgericht Hamm (Az.: 3 RBs 277/16) – entschieden, dass auch in der Landwirtschaft die Arbeitszeiten aller Arbeitnehmer nach dem *Arbeitnehmer-Entsendegesetz* (AEntG) dokumentiert werden müssen (Az.: 4 K 73/15).

Hintergrund: Der Gesamtverband der deutschen land- und forstwirtschaftlichen Arbeitgeberverbände (GLFA) und die Industriegewerkschaft Bauen-Aggar-Umwelt (IG Bau) hatten Mitte 2014 für die Landwirtschaft und den Gartenbau einen Tarifvertrag vereinbart, der es erlaubt, bis Ende 2017 einen Mindestlohn unterhalb des gesetzlichen Mindestlohns festzulegen. Auf der Grundlage des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes, das die Schaffung und Durchsetzung angemessener Mindestarbeitsbedingungen für Arbeitnehmer zum Ziel hat, wurde der Tarifvertrag vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales für allgemeinverbindlich erklärt (§ 7a AEntG). Die Generalzolldirektion fordert seitdem von den Betrieben der

Landwirtschaft und des Gartenbaus, dass sie gemäß § 19 AEntG Aufzeichnungen über Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit aller Mitarbeiter führen – und nicht nur gemäß § 17 Mindestlohngesetz (MiLoG) für geringfügig Beschäftigte.

Das FG Hamburg hat die Klage von Landwirten abgewiesen, die sich auf die gegenteilige Entscheidung aus Hamm beriefen. Das FG Hamburg war zur Entscheidung berufen, weil es als Gemeinsamer Senat der Länder Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein für Verfahren gegen die Zollbehörden zuständig ist, zu deren Aufgaben auch die Überprüfung der Einhaltung der Aufzeichnungspflichten nach dem AEntG gehört. Die Revision wurde nicht zugelassen. Gegen das Urteil kann nur noch Nichtzulassungsbeschwerde beim Bundesfinanzhof eingelegt werden.

! Die gegensätzlichen Urteile erzeugen Rechtsunsicherheit. Sprechen Sie daher in jedem Fall Ihre Landwirtschaftliche Buchstelle auf die Konsequenzen für Ihren Betrieb an.

Kostenübernahme für ein Grundstück der Ehefrau – Annahme einer unentgeltlichen Zuwendung nicht zwingend

Unbenannte ehebedingte Zuwendungen unter Eheleuten, die der ehelichen Lebensgemeinschaft dienen und denen daher i. d. R. ein im ehelichen Verhältnis begründetes Motiv für die Zuwendung zugrunde liegt, werden zivilrechtlich nicht als Schenkung angesehen. Steuerrechtlich ist die Bewertung anders. Gleichwohl ist in jedem Einzelfall zu prüfen, ob nicht doch für die Zuwendung eine konkrete Gegenleistung durch den anderen Ehegatten erbracht wird.

Das Niedersächsische Finanzgericht hat eine *unentgeltliche Zuwendung* verneint, obwohl der Ehemann die Finanzierungskosten für ein im Eigentum der Ehefrau stehendes und von beiden bewohntes Haus übernommen hatte (Az.: 7 K 2304/14 AO). Begründet wurde die Entscheidung damit, dass in einer Alleinverdiener-Ehe bei einem gemeinsam bewohnten Eigenheim unentgeltliche Zuwendungen ausgeschlossen sind. Nicht nur der Bundesgerichtshof vertritt die Auffassung, dass die finanziellen Leistungen des einen und die Haushaltsführung des anderen Teils grundsätzlich gleichwertige Beiträge zur ehelichen

! Lebensgemeinschaft darstellen.

Sprechen Sie Ihre Landwirtschaftliche Buchstelle darauf an.

Impressum:

Erscheinungsweise: quartalsweise; Einzelheft 5,00 €, Jahresabonnement 18,50 € zzgl. Versandkosten; Kündigung 6 Wochen zum Kalenderjahresende möglich; Redaktion: Dipl.-Vw. Karl-Heinz Badura, Syndikusrechtsanwalt S. Wiemuth; Layout/Satz: Satzkasten, Stuttgart; Druck: rewi, Wissen; Fotonaachweis: S. 1 agrarfoto.com © HLBS Verlag, Engeldamm 70, 10179 Berlin, Telefon 030/200 89 67-50, verlag@hlbs.de, www.hlbs.de